

Entschließungsantrag

der Fraktion der PDS

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6890, 14/7261, 14/7825 –**

Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Weiterbetrieb von Atomkraftwerken, der durch den Entwurf des Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität ermöglicht wird, verletzt das Grundrecht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Gesetzentwurf sichert einseitig die wirtschaftlichen Interessen der Atomwirtschaft durch Abweisung der Schutzinteressen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Diese Ansicht wird auch von zahlreichen atomkritischen Verbänden (darunter IPPNW, Greenpeace, BUND, DNR, ROBIN WOOD) geteilt, die in einem gemeinsamen Schreiben an die fünf führenden Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland fordern, die Betriebsgenehmigungen der deutschen Atomkraftwerke aus atom- und verfassungsrechtlichen Gründen zu widerrufen. Sachverständige des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (BBU) und anderer Institutionen haben diese Forderung auf der Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zum vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls nachdrücklich erhoben.

1. Der Gesetzentwurf räumt den Betreibern von Atomkraftwerken (AKW) Produktionsrechte für einen Weiterbetrieb ihrer Anlagen ein. Damit werden jedoch der Bevölkerung für die Dauer der Nutzung dieser Rechte unvermeidbare Risiken an Leib und Leben zugemutet. Diese Zumutung kommt selbst in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck: „Die weitere Nutzung der Kernenergie (...) soll auf Grund der mit ihr verbundenen Risiken (...) nur noch für einen begrenzten Zeitraum hingenommen werden“. Dieser begrenzte Zeitraum beträgt noch mehr als zwei Jahrzehnte.

Den verfassungsrechtlichen Maßstab zur Bewertung des Gesetzentwurfs bildet die Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom

8. August 1978 (BVerfGE 49, S. 89 – Kalkar I). Danach hat die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die rechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie weitreichende Auswirkungen auf den Freiheits- und Gleichheitsbereich der Bürger, das heißt, auf ihre in der Verfassung garantierten Schutzrechte und auf die allgemeinen Lebensverhältnisse. Deshalb muss der Gesetzgeber in seine Entscheidung von Verfassungs wegen die Überprüfung neuer Erkenntnisse über die Gefahren der Kernenergie einbeziehen. Das ist beim vorliegenden Gesetzentwurf jedoch genauso wenig geschehen wie beim geltenden Atomgesetz (AtG).

Wichtigster Grundsatz der Kalkar-Entscheidung ist die „Unabdingbarkeit größtmöglichen Schutzes für Leben und körperliche Unversehrtheit vor den Gefahren der Kernenergie“. Der § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG fordert entsprechend: Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist“. Diese Vorschrift gilt in die Zukunft hin offen, denn der Grundrechtsschutz muss laut Verfassungsgericht dynamisch sein, er muss Schritt halten mit der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Daraus folgt beispielsweise auch eine Pflicht zu technischen Nachrüstungen von im Betrieb befindlichen AKW bei Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik. Die Erfüllung dieser Pflicht ist quasi die Voraussetzung zum Erhalt der Betriebsgenehmigung. Dennoch wird sie in Deutschland völlig unzureichend eingefordert.

So verhinderte beispielsweise die damalige Regierungskoalition aus CDU/CSU und F.D.P. im Jahr 1994 die Durchsetzung des Standes von Wissenschaft und Technik für die damals bestehenden AKW. Sie schrieb zwar für den Neubau von Atomkraftwerken im AtG die Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik dahingehend vor, dass ein Ausreten des radioaktiven Inventars in Folge bei AKW-Unfällen ausgeschlossen werden muss. Zugleich sicherte sie aber den bestehenden Anlagen – die diese Bedingung allesamt bis heute nicht gewährleisten können – Bestandsschutz zu. Dieser, im vorliegenden Gesetzentwurf in eine Garantie von Produktionsrechten abgeänderte und damit noch ausgebaute Bestandsschutz dürfte nach der Maßgabe der Kalkar-Entscheidung verfassungswidrig sein. Zudem stellten die Verfassungsrichter darüber hinaus fest, dass bei der Art und Schwere der Folgen eines Atomunfalls „bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit“ des Eintritts genügen muss, um die Schutzpflicht des Gesetzgebers „konkret auszulösen“. Lediglich „Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft“ wären „unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen“.

In Ermangelung weiterführender Studien bildet die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke (DRS) Phase B von 1989 heute immer noch die Grundlage für eine solche Prüfung. Sie kam zu dem Ergebnis, dass bei 19 AKW und durchschnittlich 30 Betriebsjahren allein aufgrund technischen Versagens – also ohne Berücksichtigung von Terrorangriffen – mit einer Wahrscheinlichkeit von zwei Prozent mit einem Super-GAU zu rechnen sei.

Bei einem Super-GAU rechnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit damit, dass im dichtbesiedelten Deutschland zwischen mehreren hunderttausend und 4,8 Millionen Menschen ihr Leben verlieren würden. Nach anderen Berechnungen müssten die Bewohner eines Gebiets zwischen 10 000 km² bis über 100 000 km² nicht nur zeitweilig evakuiert, sondern dauerhaft umgesiedelt werden.

Ein solcher Katastrophenfall wäre damit zweifelsohne mit dramatischen Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie auf ihre allgemeinen Lebensverhältnisse verbunden. Allein diese Prognosen müssten nach dem Kalkar-Beschluss in der Konsequenz das sofortige Erlöschen der Betriebsgenehmigungen zur Folge haben.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt in Artikel 14 nicht nur das Eigentum der Atomkraftwerksbetreiber, sondern auch das der Bevölkerung und das anderer Unternehmen. Nach einem Super-GAU könnten aber weder Bevölkerung noch Unternehmen entschädigt werden, weil die im AtG festgelegte Deckungssumme weniger als 0,1 Prozent der von der Bundesregierung erwarteten Schäden von bis zu 10 700 Mrd. DM entspricht. Der in der Verfassung garantierte Schutz des Eigentums verlangt jedoch eine risikoadäquate Haftpflichtversicherung, welche von den Atomkraftwerksbetreibern aber nicht nachgewiesen werden könnte. Auch aus diesem Grunde sind die Betriebsgenehmigungen zu entziehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt weder die genannten, noch neuere Erkenntnisse über mögliche Unfallabläufe und Erfahrungen über die Schadensfolgen. Sein Zweck ist es, mittels Produktionsrechten sowohl Amortisation als auch Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen zu ermöglichen. Damit wird der § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG seiner dynamischen Schutzwirkung für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vollständig entkleidet.

2. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Kalkar-Beschluss fest: „Hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, deren Grundlage durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehende Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt wird, kann er von Verfassungs wegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist.“ Wäre allein schon die wissenschaftlich ermittelte Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Super-GAU im normalen Betrieb hinreichender Grund, die Betriebsgenehmigungen für AKW aufzuheben, so ist dies seit den Terroranschläge vom 11. September 2001 mehr als zwingend.

Seit diesem Zeitpunkt besteht eine völlig neue Sicherheitslage. Die Risikosituation für AKW, Zwischenlager und Wiederaufbereitungsanlagen hat sich drastisch verändert. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, wies selbst im Deutschen Bundestag mehrfach darauf hin, dass bei den Genehmigungen von AKW in Deutschland gezielte Abstürze oder Angriffe von Flugzeugen über 20 Tonnen bislang nicht in Betracht gezogen wurden. Das Startgewicht der Flugzeuge, die in die Tower von Manhattan rasten, betrugen aber über 200 Tonnen.

Die Reaktorsicherheitskommission (RSK) stellte in ihrer 1. Stellungnahme zur Sicherheit deutscher AKW gegen gezielten Absturz von Großflugzeugen mit vollem Tankinhalt am 11. Oktober 2001 fest, es bliebe offen, ob bei einem solchen Ereignis die maximal auftretenden mechanischen Belastungen ohne größere Schäden abgetragen werden könnten und alle zur Beherrschung des Ereignisses benötigten Systeme funktionsfähig blieben. Und weiter: „Abhängig vom Schutzgrad der jeweiligen Anlage sind im Einzelfall auch massive Freisetzungen radioaktiver Stoffe nicht auszuschließen.“

Im Deutschen Bundestag erklärte Bundesminister Jürgen Trittin zur ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs am 13. September 2001, es würde wohl niemanden mehr geben, der einen Flugzeugabsturz auf ein AKW als Restrisiko, geschweige denn als vertretbares Restrisiko ansehe.

Nach dieser klaren Aussage verwundert es, dass diese Argumentation von der Bundesregierung und von den Koalitionsparteien lediglich als Bestätigung des Atomkonsens verwendet wird. Schließlich sollen der Bevölkerung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch AKW-Restlaufzeiten von mehr als zwei Jahrzehnten – bei Ausnutzung der möglichen Übertragung von Verstromungsrechten zwischen den AKW ggf. noch weit länger – zugemutet werden. Verfassungsrechtlich müsste im Sinne des Kalkar-Beschlusses eine solche Feststellung Anlass für eine sofortigen Ausstieg aus der Atomenergie sein.

Die Szenarien anderer Sicherheitsmaßnahmen, wie Reaktorschnellabschaltungen in Krisensituationen oder militärische Sicherungen, können nur begleitenden Charakter haben und bieten keinesfalls ausreichenden Schutz. Das Grundproblem – die Verwundbarkeit von Atomkraftwerken und technisch nicht abwendbaren Schadensfolgen für die Bevölkerung – ist damit nicht aus der Welt zu schaffen.

3. Das geltende Recht und der Gesetzentwurf reflektieren nicht, dass der Nutzung der Atomkraft in Deutschland schädigende und risikobehaftete Prozesse im In- und Ausland vor- und nachgeschaltet sind. So wird die Wiederaufarbeitung von Brennelementen durch den Gesetzentwurf keinesfalls in absehbarer Zeit beendet. Die Betreiber können die Brennelemente noch bis zum 1. Juli 2005 in die Anlagen nach La Hague (Frankreich) und Sellafield (Großbritannien) transportieren, und über einen noch längeren Zeitraum hinweg verarbeiten lassen. Diese beiden Atomfabriken sind für ihre extremen Belastungen der Umgebung mit radioaktiven Stoffen bekannt. Ein Bericht für den Wissenschaftlichen Dienst des Europaparlaments stellt fest, dass die radioaktiven Emissionen beider Anlagen im Normalbetrieb die europäischen Grenzwerte überschritten und die Umwelt in einem Umfang mit Radioaktivität belasteten, wie es einem „jährlichen größeren nuklearen Unfall entspricht“.

Die Wiederaufarbeitungsanlagen sind ebenfalls nicht gegen zufällige oder gezielte Flugzeugabstürze bzw. andere vergleichbare Terroranschläge geschützt. Allein in La Hague lagern 7 000 Tonnen radioaktiven Materials. Nach Studien der Expertengruppe Wise-Paris könnte schon ein Brand in nur einem der ungeschützten Abklingbecken 1,5 Millionen Menschen mit dem Krebstod bedrohen.

Nach wie vor ist in der Bundesrepublik Deutschland kein geeignetes Endlager für hochradioaktive Abfälle nachgewiesen worden. Das Entsorgungsproblem ist also ungelöst. Durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Weiterbetrieb der Atomanlagen wird die Menge des gefährlichen Abfalls jedoch weiter erhöht. Dies ist in Bezug auf nachfolgende Generationen nicht zu verantworten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der den schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomwirtschaft zum Inhalt hat sowie
2. die Betriebsgenehmigungen der noch in Betrieb befindlichen deutschen AKW zu widerrufen.

Berlin, den 12. Dezember 2001

Roland Claus und Fraktion